



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 06.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 06.07.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-000006035

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Stöckackerstrasse im Bereich Nr. 13 / Murtenstrasse, Bern

Standortadresse des Bauvorhabens

Stöckackerstrasse im Bereich Nr. 13 / Murtenstrasse

Bauherrschaft: Tiefbau Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Projektverfasserin: Emch + Berger AG Bern, Schösslistrasse 23, 3008 Bern

Bauvorhaben: Umgebungsgestaltung Freiraum unter dem Viadukt, Anpassung Knoten Murtenstrasse

Strasse Nr.: Stöckackerstrasse im Bereich Nr. 13, 3027 Bern

Kreis / Grundstück: 6/250, 3/3607, 3/2039, 3/3350, 3/3737, 3/1991, 2/2428, 2/2433

Bauklasse: Verkehrsanlagen, Zone für öffentliche Nutzung ZöN, spezielle Vorschriften

Nutzungszone: Verkehrsanlage, Freifläche B, Dienstleistungszone

Überbauungsordnung Nr. 341 Weyermannshaus Ost III

Gewässerschutzbereich A

Gewässerschutzmassnahmen: das Schmutz- und Teil des Niederschlagsabwassers wird in die Mischabwasserkanalisation abgeleitet. Ein Teil des Niederschlagsabwassers wird versickert.

Auflage- und Einsprachefrist: 5. August 2026

Auflagestelle: Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481
Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/279591>
eBau Nummer: 2026-4149

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet im Doppel **beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.**

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).